

Vereinigung der Ostschweizer Kardiologen

Statuten

I. Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Ostschweizer Kardiologen ist ein Verein im Sinne von Art 60 ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

2. Der Verein
 - 2.1. setzt sich für die standespolitischen Belange seiner Mitglieder ein,
 - 2.2. fördert die fachliche Qualifikation seiner Mitglieder für eine gute und effiziente kardiologische Versorgung der Bevölkerung,
 - 2.3. organisiert Fortbildungen,
 - 2.4. übernimmt Qualitätskontrollen,
 - 2.5. arbeitet eng mit der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie zusammen,
 - 2.6. pflegt die Zusammenarbeit mit andern aertzlichen Fachgruppen und aertzlichen Standesorganisationen,
 - 2.7. fördert das gute, kollegiale Einvernehmen unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

3. Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern
 - 3.1. Ordentliches Mitglied kann ein Spezialarzt FMH für Innere Medizin oder Pädiatrie speziell Kardiologie oder ein Spezialarzt FMH für Herz- und Thorakale Gefässchirurgie werden, der in einem Ostschweizer Kanton tätig ist.
 - 3.2. Ausserordentliches Mitglied kann ein Arzt werden, der sich besonders mit Herz- und Kreislaufkrankungen befasst und in einem Ostschweizer Kanton tätig ist.
4. Kandidaten für die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliedschaft melden sich schriftlich beim Präsidenten an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - 5.1. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erlischt die Mitgliedschaft nach einem Jahr.
 - 5.2. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn dieses durch sein Verhalten der Vereinigung offensichtlichen Schaden zugefügt hat. Dem Auszuschliessenden sind die Ausschlussgründe mitzuteilen, und es ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschlussentscheid erfordert die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV. Finanzen

- 6.1. Der Verein beschafft seine Geldmittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, ausserordentliche Beiträge und aus Vermögenserträgen.
- 6.2. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

7. Die Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Arbeitsgruppen.

VI. Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, spätestens aber im zweiten Quartal zusammen, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

9. Die Mitgliederversammlung
- 9.1. genehmigt die Jahresberichte,
 - 9.2. genehmigt die Jahresrechnung,
 - 9.3. setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest und beschliesst über allfällige ausserordentliche Beiträge,
 - 9.4. wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren,
 - 9.5. beschliesst über weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge,
 - 9.6. ändert oder ergänzt die Statuten,
 - 9.7. beschliesst die Auflösung des Vereins.
- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.2. Jedes an der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 10.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Art 5.2., 9.6. und 9.7., die zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen.
- 10.4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann ein schriftliches Wahlverfahren verlangen.
- 10.5. Ausserordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

VII. Vorstand

11. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und teilt unter den Vorstandsmitgliedern die Chargen des Vizepräsidenten, Kassiers und Sekretärs zu. Spital- und frei praktizierende Kardiologen sind im Vorstand vertreten.
12. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu.
13. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

VIII. Rechnungsrevisoren

14. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen jährlich die Buchführung, Belege, Jahresrechnung und Amtsführung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

IX. Arbeitsgruppen

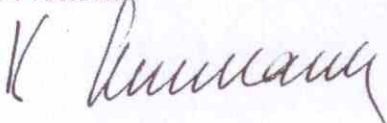
15. Für spezielle Belange (Fortbildungen, Qualitätskontrollen, etc) können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie konstituieren sich selbst. Sie wählen je einen Vorsitzenden.
16. Verbindliche Bestimmungen über Qualitätskontrollen richten sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und müssen einer Mitgliederversammlung der Vereinigung vorgelegt werden.

X. Schlussbestimmungen

17. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, vorbehältlich anderslautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
18. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung, welche am 8.1.1996 in St.Gallen durchgeführt wurde, in Kraft.

St.Gallen, den 8. Januar 1996

Der Präsident



Dr.med.Klaus Ammann

Der Sekretär



Dr.med.Hans Rickli